

## 2. Uebergang von Münster nach Breslau.

### I.

Nr. 13639.

Münster i. W., 11. Oktober 1911.

In dem gegen Sie anhängigen Disziplinarverfahren lade ich Euer Hohehmürden gemäß § 23 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886 zur Anhörung über die Anschuldigungspunkte des Eröffnungsbeschlusses vom 10. d. M. auf

Montag, den 16. Oktober cr., vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr in das hiesige Konsistorialdienstgebäude Domplatz Nr. 3, Zimmer 33 vor.

Der Untersuchungskommissar:

Richter  
Konsistorialrat.

An Pfarrer lic. theol. Traub,  
Hohehmürden in Dortmund.

### II.

An den Evangelischen Oberkirchenrat-Berlin.

Hochwürdiger Oberkirchenrat!

Das Westfälische Konsistorium in Münster hat durch Beschluß vom 10. Oktober d. J. das Disziplinarverfahren gegen mich eingeleitet, weil ich in meiner Eigenschaft als Redakteur der „Christlichen Freiheit“ und als Verfasser des Buches „Staatschristentum und Volkskirche“ die Westfälische Provinzialsynode, das Spruchkollegium, die Kirche und ihre Behörden und den Pfarrerstand öffentlich beleidigt und herabgewürdigt, und mich dadurch der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, welche mein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt hätte. Ich bezweifle die Unbefangtheit des königlichen Konsistoriums in Münster und bitte den Hochwürdigen Oberkirchenrat auf Grund von § 21, Abs. II, des Disziplinargesetzes vom 16. Juli 1886 das anhängige Verfahren an ein anderes Konsistorium zu verweisen.

Zur Begründung führe ich folgende Tatsachen an:

Am 20. April hat mich der Kenner N i c k e l aus der Reinold-Gemeinde Dortmund in einem Brief persönlich beleidigt und meine Standeshohe angegriffen. Er schrieb damals:

„Ich halte Sie für einen falschen Apostel, der, falls er nicht gut bezahlt bekäme, die Plinte lange ins Korn geschmissen hätte.“ Ferner rechnete er mich in diesem Brief zu den Leuten, „die Jesus um Haß und Haders willen und um schändlichen Gewinns willen verkündigen“. Endlich schrieb er: „Nur weil Sie die Gottseligkeit als Gewerbe betreiben, reden Sie von Christo.“ Ich hat das Konsistorium um Stellung des Strafantrages auf Grund von § 196 des Strafgesetzbuches. Das Konsistorium lehnte ab, weil N i c k e l in einem späteren Privatbrief erklärte, daß er um Verzeihung bitte, falls ich mich durch die erste Behauptung beleidigt fühle. Meine erneute Bitte um Stellung des Strafantrages, da ich mich doch unmöglich mit dieser bloß bedingten und teilweisen Zurücknahme begnügen könne, wies das Konsistorium ab (siehe die anliegenden Akten).

Diese Haltung des königlichen Konsistoriums bestimmte mein späteres Verhalten. Als ich nämlich von dem katholischen Kaplan König auß gröblichste beleidigt wurde, so daß er vom königlichen Landgericht in Dortmund zu 300 Mark Geldstrafe, Veröffentlichung

des Urteils und Tragung sämtlicher Kosten verurteilt worden ist, verzichtete ich von vornherein auf Inanspruchnahme des königlichen Konsistoriums, da ich nicht mehr das Vertrauen zu ihm hatte, daß es mir in solchen Sachen den nötigen Rechtsschutz angedeihen lassen würde (siehe Brief von Herrn Justizrat Rötting, Dortmund, in Sachen c/a König).

Dazu kommt folgende Tatsache: Auf der Provinzialsynode in Soest brachte der Provinzialsynodal-Vorstand die bekannte Erklärung gegen mich vor. In der Debatte darüber wurde, wie ich hörte, betont, daß man zwar die erste Hälfte des Beschlusses billigen könne, die zweite dagegen, welche ein direktes Einschreiten der Behörde gegen mich empfahl, ablehnen müsse. Der Herr Generalsuperintendent ergriff sodann das Wort und hat sich, wie ich hörte, dahin geäußert, daß die vorliegende Frage ein ganz anderes Gewicht bekomme, wenn die Provinzialsynode das Einschreiten des Konsistoriums anrege. Diese Rede wurde von einer Anzahl Synodalen dahin aufgefaßt, daß ein solcher Antrag der Provinzialsynode dem Herrn Generalsuperintendenten erwünscht sei. Es liegt hier nahe, die Analogie des Staatsanwaltes heranzuziehen. Dieser ist bekanntlich im ordentlichen Rechtsweg von der Mitwirkung bei dem Urteilspruch ausgeschlossen. Bei meinem Disziplinarverfahren dagegen würde der Herr Generalsuperintendent als Mitglied des Konsistoriums zu meinen Richtern gehören.

Vor allem mache ich auf folgenden Tatbestand aufmerksam:

Das westfälische Konsistorium hat unterm 12. Mai 1910 durch den königlichen Staatsanwalt in Bonn gegen mich Klage erhoben wegen zweier Artikel in der „Christlichen Freiheit“, von welchen ich gerade den Hauptartikel persönlich nicht geschrieben hatte. Dieser Artikel bildete ein Glied in der Kette des Kampfes gegen das Pfarrbesetzungsgesetz. Das ist die gleiche Angelegenheit, die auch jetzt unter Nr. 1 der mir vorgelegten Anklagepunkte zur Verhandlung steht. Ich wurde damals von dem königlichen Landgerichte in Bonn freigesprochen. Trotzdem wurde beim Reichsgericht Revision eingelegt, aber auch diese Revision wurde zurückgewiesen. In diesem Verfahren zu Bonn fungierte Herr Konsistorialrat Richter als Vertreter des Konsistoriums und als Nebenkläger, da das Konsistorium der Provinz Westfalen nicht nur für sich selbst, sondern speziell für den Herrn Konsistorialrat Richter Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hatte.

Nun wird in dem vorliegenden Verfahren gegen mich gerade Herr Konsistorialrat Richter zum Untersuchungskommissar ernannt. Nach Mitteilung von mir befreundeter juristischer Seite schließt in der ordentlichen Rechtspflege ein solches Verhältnis jede Teilnahme an einer richterlichen Handlung grundsätzlich aus. Diese Grundsätze des öffentlichen Rechts entsprechen durchaus meinem Laiengefühl. Mein Vertrauen in eine unparteiische Behandlung von seiten des gesamten königlichen Konsistoriums ist gerade durch diese im Auftrag des Konsistoriums erfolgte Bestellung des Herrn Konsistorialrates Richter zu meinem Untersuchungskommissar schwer erschüttert worden.

Dortmund, den 13. Oktober 1911.

Gehorsamst  
Pfarrer Traub.